

§. 99.

Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 93. zur gerichtlichen Untersuchung abgegeben.

§. 100.

Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Cognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für gekündigt erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben. — Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. — Diese Nachteile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 101.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. — Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Zoll- oder Steuerstelle durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

Bei Vereidung der Zeugen ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen, oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einem solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 102.

In Sachen, wo die Geldbusse und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von Fünfzig Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Verteidigung gestattet werden.

§. 103.

Findet der Cent.-al.-Inspektor die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt er die Zurücklegung der Aiten.

§. 104.

Der Strafbefcheid, welchem die Entscheidungsgründe beigelegt seyn müssen, wird durch die Zoll- oder Steuerstelle dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll